

# Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **47 (1940)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# HANDELSNACHRICHTEN

## Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

### Schweiz.

Das Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement hat durch eine Verfügung No. 233 vom 20. Dezember 1939, die am 1. Januar 1940 in Kraft getreten ist, die Einfuhr einer Anzahl Textilrohstoffe dem Bewilligungsverfahren unterworfen; es handelt sich dabei nicht um eine mengenmäßige Beschränkung, sondern nur um eine vorsorgliche Kontrolle der Einfuhr. Mit der Erteilung von Einfuhrbewilligungen ist das Schweizerische Textilsyndikat in Zürich beauftragt worden, das Bewilligungen nur an seine Mitglieder erteilt.

Unter diese Maßnahme fallen vorläufig und im wesentlichen Baumwolle, roh und gefärbt, Kapok, Baumwollabfälle und Baumwollwatte, Flachs, Hanf, Ramie, Stapelfasergarne der Zoll-Pos. 434 c, Wollgarne, roh und gefärbt der Zoll-Pos. 455, Wollabfälle und Kämmlinge, Kammzug, Kunstwolle und Wollwatte. Seidenindustrie und -Handel werden von dieser Verfügung einstweilen nur in bescheidenem Maße betroffen, da die Einfuhrkontrolle sich auf Cocons, Seidenraupeneier, Seiden- und Rayonabfälle und Kammzug aus Schappe beschränkt.

Der Bundesrat hat am 20. Dezember 1939 einen Beschluß über eine „provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigungen an aktivdiensttuende Arbeitnehmer“ (Lohnersatzordnung) erlassen, die eine Lohnausfallentschädigung für die Haushaltung eines jeden unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Wehrmannes vorsieht. Die Mittel werden durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einerseits und des Bundes und der Kantone andererseits aufgebracht. Da die Zahl der im Dienste stehenden Wehrmänner je nach dem Berufszweig sehr verschieden ist und damit auch der Bedarf an Mitteln, so wird auf dem Wege von besonderen Kassen (Ausgleichskassen) ein Ausgleich geschaffen. Träger der Ausgleichskassen sind die Berufsverbände; daneben bestehen noch kantonale Kassen. Ueber die Durchführung dieser großangelegten Aktion, die am 1. Februar 1940 in Kraft treten wird, werden die Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch ihre Berufsverbände unterrichtet werden.

Die Eidgen. Preiskontrollstelle hat für den Detailverkauf von Hand-Strickwollgarnen, von Baumwollgeweben, von Wollgeweben und wollenen Wirk- und Strickwaren, wie auch von Leinengeweben neue Verfügungen erlassen, die auf eine weitere Erhöhung der bisher zulässigen Höchstpreise hinauslaufen.

Die Eidgen. Preiskontrollstelle hat ferner mit Verfügung vom 28. Dezember 1939 die schweizerischen Schappespinne-rien ermächtigt, ihre Verkaufspreise nunmehr den wechselnden Rohstoffpreisen laufend anzupassen. Bei der Preisstellung von Mischgarnen, die Seidenschappe oder Tussah enthalten, unterliegt die Bewertung dieser Anteile keiner besonderen Beschränkung. Im übrigen gelten auch für Schappegarne die Vorschriften des Artikels 2 der Verfügung des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939, wonach keine Preise gefordert oder angenommen werden können, die dem Verkäufer einen mit der allgemeinen Wirtschaftslage unvereinbaren Gewinn verschaffen.

Die bisherige Durchführung der Waren-Kriegstransportversicherung hatte gewisse Unzukömmlichkeiten und Mängel gezeigt, die nunmehr durch einen Bundesratsbeschluß vom 27. Dezember 1939 über die allgemeine Versicherung des Kriegstransportrisikos schweizerischer Ein- und Ausfuhrgüter, sowie bestimmter Transportmittel behoben worden sind. Gegenstand dieser Versicherung sind See-, Fluß- und Lufttransporte lebenswichtiger und nicht lebenswichtiger, zum Verbrauch oder zur Verarbeitung in der Schweiz bestimmter Einfuhr-, sowie schweizerischer Ausfuhrgüter. — Für die Einzelheiten wird auf den Bundesratsbeschluß verwiesen, der im Schweizer. Handelsamtsblatt vom 29. Dezember 1939 veröffentlicht worden ist.

### Ausland.

Frankreich. Ausfuhrverbot für Wollgarne. — Gemäß einer Verfügung vom 2. Dezember 1939 hat Frankreich die Ausfuhr von Kammgarn, rein oder gemischt, der französischen Zollpos. 372, von Streichgarn der Pos. 373, von

gezwirnten, für den Kleinverkauf hergerichteten Wollgarnen der Pos. 374, sowie von Wollmischgarnen der Pos. 375 untersagt. Garne, die nachweisbar und unter Kontrolle der Zollbehörde vor dem 2. Dezember 1939 direkt zur Ausfuhr gebracht worden sind, werden von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Großbritannien. — Für die Einfuhr sogen. Luxuswaren werden immer noch keine Bewilligungen erteilt. Auf dem Wege von Verhandlungen ist es zwar gelungen, für die Uhren ein Kontingent herauszuholen und für Stickereien auf dem Wege des Veredelungsverkehrs, d. h. des Bestückens englischer Rohgewebe in der Schweiz, eine gewisse Erleichterung zu schaffen. Für Seiden- und Rayongewebe und für Bänder bleibt es jedoch vorläufig bei der Ablehnung jeglicher Einfuhrgesuche. Das Uebersee-geschäft (Shipping Trade) über London wird von dieser Maßnahme nicht berührt.

Griechenland. — Seit Anfang September hat Griechenland die Zuteilung von Einfuhrbewilligungen für Seiden- und Rayongewebe eingestellt.

Cypern. — Cypern hat die Devisenkontrolle eingeführt und beabsichtigt mit dieser Maßnahme vor allem die Einfuhr sogenannter Luxuswaren zu unterbinden.

### Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Rayon- und Mischgeweben in den ersten elf Monaten 1939:

#### 1. Spezialhandel einschl. Veredelungsverkehr.

AUSFUHR:		Seidenstoffe		Seidenbänder	
		q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar-Nov.	1939	12,775	28,006	1,947	5,291
Januar-Nov.	1938	11,554	28,018	1,896	5,413
EINFUHR:					
Januar-Nov.	1939	9,516	17,183	440	1,272
Januar-Nov.	1938	9,462	17,226	490	1,337

#### 2. Spezialhandel allein:

AUSFUHR:					
I. Vierteljahr		1,857	4,790	463	1,401
II. Vierteljahr		1,931	4,661	538	1,531
III. Vierteljahr		1,836	4,313	422	1,192
Oktober		392	1,142	64	203
November		590	1,272	102	296
Januar-Nov.	1939	6,606	16,178	1,589	4,623
Januar-Nov.	1938	5,499	15,090	1,460	4,575
EINFUHR:					
I. Vierteljahr		676	2,314	30	159
II. Vierteljahr		489	1,676	23	136
III. Vierteljahr		514	1,300	20	132
Oktober		155	419	9	67
November		245	655	9	41
Januar-Nov.	1939	2,079	6,364	91	535
Januar-Nov.	1938	1,945	5,853	77	423

#### Einfuhr von Seiden- und Rayongarnen in die Schweiz:

	Größen, Organzinen und Trame		Rayongarne
	kg	kg	(einschl. Stapelfasergarne)
1939			
Juli	42 100		148 000
August	31 300		140 800
September	30 100		79 800
Oktober	39 900		224 700
November	37 200		157 700

Verband Schweizerischer Seidenwaren-Großhändler. — Der Verband Schweizerischer Seidenwaren-Großhändler hat am 12. Dezember 1939 seine Generalversammlung unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Herrn G. Verron abgehalten. Aus dem Vorstand ist Herr Leonidas Meyer ausgeschieden und es wurde an seine Stelle Herr Jak. Becker, Zürich, gewählt; zu einem weitem Vorstandsmitglied wurde Herr H. E. Strub, Zürich, ernannt. Nach Erledigung der statutarischen Geschäfte fand eine eingehende Aussprache über die in Aussicht genommene Bundesaktion betreffend Unterstützung der im Dienste stehenden Wehrmänner (Ausgleichskassen) statt. In der Versammlung wurden die im Entwurf des Bundesrates vorgesehenen Entschädigungen für Angestellte als ungenügend bezeichnet und bemerkt, daß, wenn die Beiträge nach der Lohnhöhe abgestuft werden, auch die Entschädigung eine Abstufung nach der Höhe der Gehälter erfahren sollte. Der

Verband wird sich einer für Seidenindustrie und Handel zu schaffenden Ausgleichskasse anschließen. Die Versammlung nahm ferner einen Bericht über die Export-Risikogarantie des Bundes entgegen, die nunmehr auch auf Textilerzeugnisse ausgedehnt worden ist. Die weitere Aussprache befaßte sich insbesondere mit den für den Seidenwarenhandel so wichtigen Aus- und Einfuhrfragen und mit verschiedenen Berufsangelegenheiten.

**Finnland. Zollermäßigungen.** — Am 26. Juni 1939 ist zwischen Finnland und Frankreich ein Handelsabkommen getroffen worden, das am 1. November 1939 in Kraft getreten ist. Die neue Vereinbarung sieht für seidene Gewebe, für seidene Wirkwaren und für Konfektionen den bisher geltenden finnischen Zollsätzen gegenüber bescheidene Ermäßigungen vor.

Für Gewebe ganz aus Seide stellen sich die neuen finnischen Zölle wie folgt:

	Neuer Zoll in f. Mark	Alter Zoll je kg
46—004 Gewebe ganz aus Seide, nicht anderweitig genannt:	200.—	250.—
46—006 Stoffe mit Flor	180.—	180.—
46—010 Seidene Spitzen, Spitzenstoffe und Tüll	200.—	240.—
46—023 Gewebe mit Goldgespinsten, auch boschiert	300.—	390.—

Infolge der Meistbegünstigungsklausel haben Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs ebenfalls Anspruch auf diese Zollermäßigungen.

**Argentinien. Ursprungszeugnisse.** — Durch ein Dekret vom 31. Oktober 1939 hat die argentinische Regierung ihre Konsulate angewiesen, in Zukunft den schweizerischen Ursprung nur für Waren zu bescheinigen, die in der Schweiz selbst erzeugt oder hergestellt worden sind. Zu diesem Zweck haben die Exportfirmen dem zuständigen Konsulat ein von einer schweizerischen Handelskammer ausgestelltes Ursprungszeugnis vorzulegen. Nähere Auskunft erteilen die schweizerischen Handelskammern. — Mit dieser Vorschrift wird dem Mißbrauch, ausländische Ware als schweizerisches Erzeugnis nach Argentinien zu senden, ein Ende gesetzt.

Einer Pressemeldung zufolge hat die argentinische Devisenbehörde Ende Dezember 1939 weitere Einfuhrerleichterungen beschlossen und zwar auch für rohseidene Gewebe, für Rayon- und Mischgewebe.

**Bolivien: Zuschlagsgebühr.** — Durch eine Verfügung vom 29. Juli 1939 hat Bolivien die Verkaufstaxe abgeschafft. Dagegen wird vom 1. August 1939 an auf sämtlichen eingeführten Waren eine Zusatzgebühr von 5% vom Wert erhoben. Alle Sendungen im Wert von mehr als 100 Bolivianos müssen von einer Konsularfaktura begleitet sein.

**Paraguay. Zollerhöhung.** — Die Regierung von Paraguay hat durch eine Verfügung vom 1. August 1939, den Anteil der in „oro sellado“ oder des Gegenwertes in argentinischer Valuta zu entrichtenden Zölle von bisher 40 auf 50% erhöht. Die Zollbelastung erfährt dadurch eine Steigerung um ungefähr 7%.

## INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

### Schweiz

**Das Wirtschaftsjahr 1939.** Kurz vor Jahresschluß ist uns von der Schweizerischen Bankgesellschaft eine Broschüre zugegangen, die unter dem Titel „Das Wirtschaftsjahr 1939“ einen gedrängten Ueberblick über den schweizerischen Markt, über Handel und Industrie vermittelt. Einleitend wird der Schweizerischen Landesaussstellung gedacht und dabei erwähnt, daß diese Schau einerseits beredtes Zeugnis von dem Geist der Einheit und der Zusammenarbeit unseres Volkes ablegte, andererseits aber auch überzeugend klar gemacht habe, in wie mannigfacher Hinsicht unser Land vom Weltmarkt abhängig sei. Wie bedeutsam diese Abhängigkeit ist, das wird man aus den Ausfuhrziffern der vier letzten Monate des vergangenen Jahres erkennen können.

In kurzen Abhandlungen wird die Entwicklung der Staats- und Gemeindefinanzen, die Lage der Schweizerischen Bundesbahnen, der Banken, des Geld- und Kapitalmarktes, der Börsen, des Arbeitsmarktes, welcher infolge der allgemeinen Besserung der Wirtschaftslage eine fortschreitende Entlastung erfuhr, der Preise und Lebenskosten, des Außenhandels und des Fremdenverkehrs geschildert. Daran anschließend folgen Berichte über den Geschäftsgang in den einzelnen Zweigen unserer Wirtschaft, die alle eine erfreuliche Entwicklung aber einen weniger erfreulichen Fortgang nahmen, da durch den Kriegsausbruch manche unserer Ausfuhrindustrien hart getroffen wurden. Aus den Berichten über die schweizerische Textilindustrie kann man schwere Zukunftssorgen entnehmen.

**Wollindustrie:** Erhebliche Schwierigkeiten verursacht seit Kriegsausbruch die Rohstoffbeschaffung. Andererseits macht man sich Sorgen um die Erhaltung des Exportes, der durch Blockademaßnahmen und Einfuhrbeschränkungen bedroht erscheint.

**Baumwollindustrie:** Die Verteuerung des Rohmaterials gewinnt für die Baumwollindustrie umso größere Bedeutung, als manche Unternehmer, nur um ja ihre Betriebe über den Winter hin aufrecht erhalten zu können, noch im dritten Quartal von 1939 Abschlüsse bis weit ins Jahr 1940 zu Tiefpreisen getätigt hatten.

**Hanf- und Jute-Industrie:** Die Hanf- und Jute-Industrie litt bis zum Ausbruch des Krieges unter der ausländischen Konkurrenz. Im Vergleich zum Vorjahr war die Lage allerdings etwas besser. Nach Kriegsausbruch steigerte sich einerseits die Nachfrage, andererseits aber entstanden große Schwierigkeiten in der Rohstoffbeschaffung. Der Export litt außerordentlich durch die Ausfuhrverbote.

**Leinenindustrie:** Unter dem Einfluß der internationalen politischen Spannungen war der Absatz in leinenen und halbleinenen Geweben anfangs 1939 flau. Die Aufträge der Landesaussstellung brachten zusätzliche Beschäftigung. Nach Kriegsausbruch stiegen bei zunehmendem Absatz an Geweben die Sorgen um die Rohmaterialbeschaffung.

**Seidenstoffweberei:** Diese Industrie konnte im Verlaufe der ersten acht Monate von 1939 eine steigende Verbesserung ihrer gegen früher stark eingeschränkten Lage beobachten. An dieser Entwicklung war namentlich das zunehmende Kaufinteresse des Auslandes beteiligt. Mit dem Ausbruch des Krieges wurde dies allerdings mit einem Schlag wieder anders, da sich die Türen für den schweizerischen Seidenwarenxport hermetisch schlossen, wogegen der heimische Markt nach wie vor der ausländischen Konkurrenz weit geöffnet blieb. Dieser erwies in dem vergangenen Jahre erneut seine große Aufnahmefähigkeit. Die weitere Zukunft ist unbestimmt.

**Seidenbandindustrie:** Nachdem das Geschäft bereits in den Sommermonaten abgeflaut war, sind die schweizerischen Seidenbandfabrikanten seit Kriegsausbruch in eine schwierige Lage gekommen, namentlich dadurch, daß England die Einfuhr von Seidenbändern praktisch vollkommen sperrte. Bezügliche Verhandlungen haben bis Mitte Dezember zu keinem Resultat geführt.

**Schappe-Industrie:** Während der ersten Hälfte des Berichtsjahres war der Beschäftigungsgrad befriedigend. Andererseits blieben die Preise sehr gedrückt. Die unsichere politische Lage zusammen mit den wirtschaftlichen Schwierigkeiten hatte verminderte Umsätze zur Folge. Im Hinblick auf einen totalen Wirtschaftskrieg dürfte auch diese Industrie noch auf viele Schwierigkeiten stoßen.

**Kunstseidenindustrie:** Die allgemeinen Beschränkungen der schweizerischen Warenlieferungen nach Deutschland brachten auch den Kunstseidefabriken eine weitere schwerwiegende Reduktion ihrer Exportmöglichkeiten nach diesem Lande, ganz abgesehen davon, daß der frühere Geschäftsverkehr mit dem tschechoslowakischen Gebiet fast ganz wegfiel. In der Schweiz gestaltete sich der Absatz an die einzelnen Zweige der Textilindustrie recht uneinheitlich. In der Weberei konnte der nötige normale Umsatz nur dadurch erreicht werden, daß unsere Spinnereien bei wichtigen Positionen die durch das italienische Dumping bedingten Kampfpreise zeitweise in Anwendung brachten.